

Winterdienststrichtlinien der Stadt Dietikon

vom 12. Oktober 2015

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Allgemeines	4
2.1	Zweck der Richtlinien.....	4
2.2	Geltungsbereich.....	4
2.3	Organisation / Zuständigkeit	4
2.4	Aufgabe und Ziel des Winterdienstes.....	4
2.5	Rechtliche Grundlagen und Normen	4
2.5.1	Gesetze und Verordnungen	4
2.5.2	Normen.....	5
2.6	Definition von Begriffe / Standard.....	5
2.6.1	Schwarzräumung (Standard A)	5
2.6.2	Schneeglätte vermeiden (Standard B).....	5
2.6.3	Weissräumung , reduzierter Winterdienst (Standard C)	5
2.6.4	Kein Winterdienst (Standard D).....	5
3	Vorgaben für den Winterdienst	5
3.1	Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst.....	5
3.2	Dringlichkeitsstufen	5
3.3	Wanderwege, Reitwege, Flurwege.....	6
3.4	Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen etc.	6
3.5	Parkfelder längs Strassen.....	6
3.6	Handräumung.....	6
3.7	Schneeabfuhr.....	6
3.8	Streu und Auftaumittel.....	6
3.9	Hilfsmaterial.....	6
4	Winterdiensteinsatz	6
4.1	Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes	6
4.2	Einsatzbereitschaft, Aufgebot	7
4.3	Einsatzleitung.....	7
4.4	Einsatzplanung.....	7
4.5	Aufwandoptimierung.....	7
5	Winterdienst für Dritte	7
5.1	Kantonsstrassen.....	7
5.2	Zufahrten private Liegenschaften, private Parkplätze etc.	7

6	Pflichten der Grundeigentümer	7
6.1	Sträucher und Bäume	7
6.2	Parkierte Fahrzeuge	8
7	Administrative Belange	8
7.1	Rapportwesen	8
7.2	Unfallverhütung	8
7.3	Unfall- und Schadenmeldung	8
7.4	Meldepflicht	8
7.5	Gültigkeit	8

2 Allgemeines

2.1 Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien dienen als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Dietikon.

2.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Ausführung des Winterdienstes auf dem gesamten Strassennetz der Stadt Dietikon.

2.3 Organisation / Zuständigkeit

Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes, auf Gemeindestrassen, - Plätzen sowie Gehwegen ist die Infrastrukturabteilung zuständig. Die Infrastrukturabteilung erstellt die Routenpläne und organisiert den Pikett- und Bereitschaftsdienst.

2.4 Aufgabe und Ziel des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen städtischen Strassen, Fuss- und Radwegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sowie die Liegenschaften der Gemeinde sind in den Winterdienst einzubeziehen.

In bewohnten Gebieten wird der Winterdienst der Stadt Dietikon grundsätzlich auf gemeindeeigenen Strassen, Wege und Plätzen durchgeführt. Die Stadt Dietikon lehnt jegliche Rechtspflicht und Haftung, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen, Wege und Plätzen ableiten lässt ab.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Reservoirs, landwirtschaftliche Liegenschaften, Ortsverbindungstrassen etc.).

Das Ziel des Winterdienstes ist, Strassen, Plätze, Wege, Geh- und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten und die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu bekämpfen.

2.5 Rechtliche Grundlagen und Normen

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind folgende Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu beachten:

2.5.1 Gesetze und Verordnungen

- Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen, Art. 58, Absatz 1 und 2 beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt
- Zivilgesetzbuch
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
- Gewässerschutzverordnung
- Umweltschutzgesetz
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)
- Strassenverkehrsgesetz
- Verkehrsregelnverordnung
- Signalisationsverordnung
- Verordnung über umweltgefährliche Stoffe
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung

2.5.2 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumittel usw. Die Stadt Dietikon richten sich nach diesen Normen, welche letztlich Gegenstand der Winterdienstrichtlinien sind.

2.6 Definition von Begriffe / Standard

2.6.1 Schwarzräumung (Standard A)

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

2.6.2 Schneeglätte vermeiden (Standard B)

Langfristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben.

2.6.3 Weissräumung, reduzierter Winterdienst (Standard C)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen und Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm.

2.6.4 Kein Winterdienst (Standard D)

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

3 Vorgaben für den Winterdienst

3.1 Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft dauert von Anfang November bis Ende März. Für diese Zeit sind Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgeräte für die Einsätze bereitzuhalten sowie der Pikett- und Bereitschaftsdienst zu organisieren.

3.2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Die Bekämpfung ist ab Ausrücken im Werkhof in der angegebenen Zeit anzustreben.

Dring.- Stufe	Strassentyp	Standard	Schnee	Glätte
1	Hauptverkehrsstrassen und -wege, öffentlicher Verkehr (Busspuren/Haltestellen), Brücken, Notfallachsen, Industrie mit starkem Verkehrsaufkommen, Fussverbindungen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln, P+R am Bahnhof Dietikon und in der Station Glanzenberg.	A	3 Std.	2 Std.
2	Steil- und exponierte Quartierstrassen, Fussgänger und Treppenanlagen, wichtige öffentliche Parkplätze	B	+ 4 Std.	+ 1 Std.
3	Alle übrigen Strassen und Verkehrsfläche die im Winter unterhalten werden (Reduzierter Winterdienst), Handräumung und Freilegen der Strassensammler.	C	+ 6 Std.	+ 1 Std.
	Flur-, Wander- und Reitwege	D		

3.3 Wanderwege, Reitwege, Flurwege

Auf Wander-, Reit- und Flurwegen wird grundsätzlich kein Winterdienst geleistet. Ausnahmen sind im Routenplan festzulegen. Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben werden geräumt.

3.4 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen etc.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind die von den Betroffenen selbst auf eigene Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand gemäss Gebührenverordnung zu verrechnen.

3.5 Parkfelder längs Strassen

Die Parkfelder werden nur soweit möglich geräumt, wenn die Zugänglichkeit durch die Räumfahrzeuge gewährleistet ist. Durch Schneemahden behinderte oder eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

3.6 Handräumung

Die Räumung der Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen etc. die nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1 fallen, werden erst im Anschluss an die Winterdiensteinsätze in Angriff genommen.

3.7 Schneeabfuhr

Grundsätzlich soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlage oder in den vorhandenen Schneestauräumen deponiert werden. Es ist zu unterlassen, Schneehaufen um Inselschutzpfosten und Hydranten herum aufzutürmen, wenn dadurch die Sicherheit beeinträchtigt wird.

Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in den dafür vorbestimmten Plätzen zu deponieren.

3.8 Streu und Auftaumittel

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.

Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.

3.9 Hilfsmaterial

Hilfsmaterial wie Streugutbehälter, Schneestangen und Warnsignalisation (Schleudergefahr) sind rechtzeitig an den bestimmten Standorten anzubringen.

4 Winterdiensteinsatz

4.1 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen.
- b) Bildung von Winterglätte infolge;
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, exponierten Stellen etc.
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, vereisender Regen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenen, festgefahrenen und getretenen Schnee

c) Neuschnee
Beginnender Schneefall

d) Tauwetter
Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

4.2 Einsatzbereitschaft, Aufgebot

Die Infrastrukturabteilung setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Der diensthabende Einsatzleiter beurteilt die Lage und leitet die weiteren Massnahmen selbstständig ein. Ebenfalls wird eng mit dem kantonalen Tiefbauamt zusammengearbeitet. Bei Bedarf informiert der Kanton am Morgen über die Witterungssituation vor Ort. In Ausnahmefällen findet dieser Informationsaustausch bereits am Abend statt.

Das Ausrücken ab Werkhof Dietikon muss spätestens eine ½ Stunde nach dem Aufgebot durch die Einsatzleitung erfolgen.

Ausnahmen: Zwischen 22.00 und 04.00 Uhr wird kein Schneeräumungsdienst durchgeführt. Bei besonderen Ereignissen, z.B. bei andauernd starkem Schneefall können Ausnahmen gemacht werden.

4.3 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung ist verantwortlich für den Kontroll- und Weckdienst und koordiniert die diensthabende Gruppe im Einsatzfall.

4.4 Einsatzplanung

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sowie die Routenlänge sind so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung/Winterglätte innert nützlicher Frist nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

4.5 Aufwandoptimierung

Der Umfang und die Intensität der Winterdienstmassnahmen sind so zu planen, dass die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit der Strassen mit einem optimalen Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gewährleistet werden.

5 Winterdienst für Dritte

5.1 Kantonsstrassen

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich. An der Oberdorf- und Hasenbergstrasse sowie Rad-/Gehwegen längs der Kantonsstrassen wird der Winterdienst durch die Infrastrukturabteilung im Auftrag des Kantons (Unterhaltsvereinbarung) ausgeführt.

5.2 Zufahrten private Liegenschaften, private Parkplätze etc.

Durch die Infrastrukturabteilung wird kein Winterdienst auf Zufahrten zu privaten Liegenschaften, Parkplätzen etc. ausgeführt.

6 Pflichten der Grundeigentümer

6.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Die Infrastrukturabteilung ist befugt, bei Nichteinhaltung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

6.2 Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

7 Administrative Belange

7.1 Rapportwesen

Die Einsatzleitung ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte korrekt, vollständig ausgefüllt und an die Administration der Infrastrukturabteilung weitergeleitet werden.

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) jederzeit belegbar ist, ob, wie und wann der Winterdienst ausgeführt worden ist (Werkeigentümergehaftung).

7.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streufahrten sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

7.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist immer die Einsatzleitung zu benachrichtigen. Bei Drittbeteiligung ist grundsätzlich immer die Kantonspolizei aufzubieten. Bei kleineren Bagatellen wird von der Einsatzleitung das Schadenausmass fotografiert und dokumentiert. Ebenfalls werden beim geschädigten Gegenstand die Kontaktdaten der Infrastrukturabteilung hinterlegt.

Bei Personenschaden ist von der Einsatzleitung zusätzlich zur Kantonspolizei, die Leitung der Infrastrukturabteilung aufzubieten.

7.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitern sowie von Dritten, die im Auftrag der Stadt Winterdienstarbeiten ausführen, sind der Infrastrukturabteilung sofort zu melden.

7.5 Gültigkeit

Die Winterdienststrichlinien der Stadt Dietikon wurden durch den Stadtrat in der Sitzung vom 12. Oktober 2015 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

STADT DIETIKON

Der Stadtpräsident *i.V.*



Die Stadtschreiberin

